

SUPPORTER-CLUB DER FDP DES KANTONS ST.GALLEN

Sekretariat: Harfenbergstr. 2, 9000 St.Gallen
Tel. 071 222 45 45, Fax 071 222 45 48
supporter@fdp-sg.ch

STATUTEN

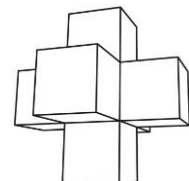
des

Supporter-Clubs der

FDP des Kantons St.Gallen

Statuten vom 13. September 1995

FDP
Die Liberalen



Art. 1:

Der Supporter-Club der FDP des Kantons St.Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen

Art. 2:

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Kantonalpartei der FDP.

Im Einvernehmen mit der Kantonalpartei besteht die Möglichkeit, auch Untergruppierungen der Partei oder mit dieser verbundenen politischen Organisationen für die Durchführung von Wahlen finanzielle Beiträge zu geben.

Art. 3:

Dem Verein kann jede natürliche Person beitreten. Die Bezahlung des Jahresbeitrages gilt, wenn nichts anderes vermerkt wird, als Beitritt.

Art. 4:

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist für das Kalenderjahr des Austritts geschuldet.

Das Patronatskomitee kann ein Mitglied nach Anhörung ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein Mitglied, welches mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann ohne weiteres von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 5:

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser kann nach Alter differenziert werden. Überdies kann Ehepaaren ein Vorzugssatz gewährt werden.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung jeweils für das nächstfolgende Jahr festgelegt. Eine Erhöhung des individuellen Beitrags auf jährlich SFR 1'000.— ist ohne Änderung der Statuten nicht möglich.

Art. 6:

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Diese besteht aus allen Vereinsmitgliedern und ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

1. Abnahme der Jahresrechnung
2. Festlegung der finanziellen Unterstützungen
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Patronatskomitees und von dessen Präsident sowie von zwei Rechnungsrevisoren
5. Änderung der Statuten
6. Auflösung des Vereins

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Für das Zustandekommen einer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In jedem nächsten Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Art. 7:

Vereinsvorstand ist das aus sieben oder mehr Mitgliedern bestehende Patronatskomitee. Dessen Präsidenten wählt die Vereinsversammlung. Im Übrigen konstituiert es sich selbst; es regelt die Zeichnungsberechtigung.

Das Patronatskomitee ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, welche durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

Das Patronatskomitee fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8:

Die Jahresrechnung wird durch die Revisoren geprüft. Diese erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 9:

Über die Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.

Das Liquidationsergebnis kommt der FDP des Kantons St.Gallen zugute.

Art. 10:

Die Mitteilungen des Patronatskomitees an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Die Einladungen zur Vereinsversammlung sind mindestens 12 Tage im Voraus zu versenden.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. September 1995 in St.Gallen angenommen worden.